

**Handlungskonzept für den Bauherrn
und von ihm Beauftragte
zur sicheren und gesundheitsgerechten Gestaltung
des Bauprozesses**

Bearbeitung:
Projektgruppe „Organisation des Arbeitsschutzes auf Baustellen“
der Arbeitsschutzverwaltung NRW

im Zusammenwirken mit:

Werner Hamacher,



Systemkonzept -
Gesellschaft für Systemforschung und Konzeptentwicklung mbH

1	Einführung	3
2	Handlungskonzept für den Bauherrn und von ihm Beauftragte zur sicheren und gesundheitsgerechten Gestaltung des Bauprozesses	6
2.1	Integration von Arbeitsschutzbelangen in den Bauablauf – Rollen und Aufgaben der Beteiligten	6
2.2	Rolle und Aufgabe des Bauherrn, Möglichkeiten der Beauftragung eines verantwortlichen Dritten	8
2.3	Präventionsinstrumente der Baustellenverordnung	9
2.3.1	Allgemeine Arbeitsschutzgrundsätze, nach denen die Planung der Ausführung eines Bauvorhabens erfolgen soll	9
2.3.2	Koordinierung der Planungs- und Ausführungsphase von baulichen Anlagen	11
2.3.3	Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan	14
2.3.4	Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage	16
2.3.5	Vorankündigung über die Ausführung des Bauvorhabens	18
2.3.6	Verpflichtung der Arbeitgeber der bauausführenden Unternehmen und sonstiger Personen	19
2.3.7	Vorgaben zur Anwendung der Präventionsinstrumente	20
2.4	Integration von Sicherheits- und Gesundheitsschutzbelangen in die Phasen des Bauablaufs	21
2.4.1	Ideenklärung / Grundlagenermittlung	23
2.4.2	Entwurf (Vorplanung und Entwurfsplanung)	25
2.4.3	Baugenehmigungsverfahren	26
2.4.4	Ausführungsplanung	27
2.4.5	Ausschreibung und Vergabe	28
2.4.6	Bauausführung	30
2.4.7	Abnahme und Vorbereitung der Nutzung und Instandhaltung	32

1 Einführung

Generelles Ziel der Baustellenverordnung (BaustellV) ist eine wesentliche Verbesserung des Arbeitsschutzes¹ der Beschäftigten auf Baustellen.

Im Baubereich besteht insbesondere aus folgenden Gründen ein erhöhter Handlungsbedarf zur Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz:²

- ⇒ Trotz des mittlerweile sehr hohen technischen Sicherheitsniveaus sind die Beschäftigten im Baubereich im Vergleich zu anderen Wirtschaftszweigen einem besonders hohen Unfallrisiko ausgesetzt. So ist die Unfallhäufigkeit weiterhin mehr als doppelt so hoch wie im Durchschnitt der gewerblichen Wirtschaft. Unfälle auf Baustellen haben im Vergleich zu den Unfällen in anderen Wirtschaftszweigen meist deutlich schwerere Folgen.
- ⇒ Die Fehlzeiten in der Baubranche sind auf einem überproportionalen Niveau.
- ⇒ Belastungsfaktoren wie Heben und Tragen von Lasten, gebückte Arbeitshaltung, Kälte, Hitze, Nässe, Schmutz und Lärm sind in der Baubranche mehr als doppelt so hoch vertreten wie im Durchschnitt aller Erwerbstätigen.
- ⇒ Frühinvalidität von Beschäftigten in der Bauwirtschaft ist im Vergleich zu anderen Branchen hoch.
- ⇒ Europaweite Untersuchungen haben ergeben, dass die Unfälle am Bau zu etwa je ein Drittel auf Planungsfehler, auf mangelnde Organisation und auf Fehler bei der Bauausführung zurückzuführen sind.
- ⇒ Spezifische Sicherheits- und Gesundheitsrisiken entstehen aus
 - den sich ständig ändernden Verhältnissen auf den Baustellen im Baufortschritt,
 - dem Erfordernis unter Witterungseinflüssen zu arbeiten,
 - dem Termindruck,

¹ Arbeitsschutz umfasst Sicherheit und Gesundheitsschutz einschließlich der menschengerechten Arbeitsgestaltung.

² Quellen für die folgenden Aussagen sind insbesondere:

- Arbeitssicherheit 00 – Jährlicher Bericht der Bundesregierung über den Stand von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und über das Unfall- und Berufskrankheitengeschehen in der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1999
- Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften; Sicherheit und Gesundheit im Bauwesen, Luxemburg 1993
- BiBB/IAB Erhebungen zu Qualifikation und Erwerbssituation in Deutschland
- Forschungsberichte der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, insbesondere: Fb 432, Fb 678, Fb 693, Fb 694, Fb 840, Fb 833, Fb 923

- den strukturellen Merkmalen der Baubranche wie dem hohen Anteil von Kleinbetrieben ohne ausgeprägte Qualifikationen im Arbeitsschutz, Subunternehmertum u. a. m.,
 - dem Zusammenwirken der Beschäftigten mehrerer Arbeitgeber und Gewerke auf engstem Raum.
- ⇒ Verständigungsprobleme aufgrund von Unternehmern und Beschäftigten mit unterschiedlichen Sprachen
- ⇒ Der Prozess der Planung von baulichen Anlagen und der Bauausführung ist durch das Zusammenwirken einer Vielzahl von unterschiedlichen Beteiligten geprägt.

Eine Verbesserung dieser Situation erfordert es, alle Umstände, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten auf Baustellen und bei der späteren Nutzung und Instandhaltung der baulichen Anlage beeinflussen, im gesamten Prozess der Planung und Ausführung der baulichen Anlage zu berücksichtigen. Auf dieser Grundlage sind die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen.

Sowohl in den Planungs- als auch in den Ausführungsphasen von baulichen Anlagen sind dabei drei Aspekte von besonderer Bedeutung:

- ⇒ Erkennen und Wahrnehmen der Gesamtverantwortung für die sichere und gesundheitsgerechte Gestaltung des gesamten Bauablaufs durch den Bauherrn, indem er die erforderlichen Rahmenbedingungen schafft und für eine geeignete Organisation sorgt
- ⇒ Vorausschauendes Erkennen von Risiken für Sicherheit und Gesundheit und das frühzeitige Einleiten erforderlicher und geeigneter Maßnahmen einschließlich des systematischen Überprüfens ihrer Wirksamkeit
- ⇒ Systematisches Koordinieren des Arbeitsschutzhandelns aller am Bauprozess Beteiligten

Der Bauherr trägt die Gesamtverantwortung für die Durchführung des Bauvorhabens. Er muss für die erforderliche Organisation sorgen und bei der Beauftragung von Fachleuten (wie vor allem Entwurfsverfasser, Koordinatoren, Planer, Bauleiter, bauausführende Unternehmen) im Rahmen seiner Gesamtverantwortung für die Berücksichtigung der Arbeitsschutzbelange sorgen. Er muss die sichere und gesundheitsgerechte Gestaltung des gesamten Ablaufs gewährleisten.

Hauptadressat der Baustellenverordnung ist der Bauherr. Die Pflichten im Arbeitsschutz aller anderen Beteiligten bleiben davon unberührt. Die Umsetzung der Baustellenverordnung schließt auf diese Weise direkt und indirekt alle am Bauprozess Beteiligten ein.

Die Baustellenverordnung will durch folgende Präventionsinstrumente die o.g. Ziele erreichen:

- ⇒ Planen der Ausführung von Bauvorhaben unter Beachtung von **allgemeinen Grundsätzen für Maßnahmen des Arbeitsschutzes**
- ⇒ Bestellen von geeigneten **Koordinatoren** für die Planungs- und die Ausführungsphase von baulichen Anlagen
- ⇒ Erstellen eines **Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes**
- ⇒ Erstellen einer **Unterlage** mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheit und Gesundheitsschutz
- ⇒ **Verpflichtung der Arbeitgeber der bauausführenden Unternehmen**, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes auf der Grundlage einer Beurteilung der Arbeitsbedingungen unter besonderer Berücksichtigung der Gegebenheiten auf der gesamten Baustelle und des Bauprozesses zu treffen, und dabei die Hinweise der Koordinatoren und die Angaben in den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplänen zu berücksichtigen
- ⇒ Erstellen einer **Vorankündigung**, Aushang auf der Baustelle und Übermittlung an die zuständige Behörde

Durch die konsequente Umsetzung der BaustellV ergeben sich für den Bauherrn z. B. folgende Vorteile:

- ⇒ Optimierung des Bauablaufs und dadurch Verkürzung der Bauzeit, Vermeidung von Störungen, Minderung des Terminverzugsrisikos, Qualitätserhöhung, erhöhte Planungssicherheit
- ⇒ Reduzierung der Kosten, insbesondere für die Ausführung sowie für spätere Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an baulichen Anlagen, indem schon bei der Planung die erforderlichen Vorkehrungen für die Ausführung sowie für spätere Arbeiten berücksichtigt werden
- ⇒ Verbesserte Kostentransparenz, indem schon in der Ausschreibung auf notwendige und ggf. gemeinsam zu nutzende Einrichtungen verwiesen wird, deren nachträgliche Berücksichtigung das Bauvorhaben verteuern würde
- ⇒ Sparsame Verwendung von Ressourcen
- ⇒ Erhöhung der Rechtssicherheit

Sichere und gesundheitsgerechte Planung und Ausführung von Bauvorhaben muss konzeptionell in den Bauprozess einbezogen werden. Dies erfordert es, dass der Bauherr und von ihm Beauftragte nach den Grundzügen des in Abschnitt 2 dargestellten Handlungskonzepts verfahren.

2 Handlungskonzept für den Bauherrn und von ihm Beauftragte zur sicheren und gesundheitsgerechten Gestaltung des Bauprozesses

2.1 Integration von Arbeitsschutzbelangen in den Bauablauf – Rollen und Aufgaben der Beteiligten

Initiator der Errichtung einer baulichen Anlage ist der Bauherr. Er beherrscht das Bauvorhaben und beauftragt entsprechend seinen Zielen weitere fachlich geeignete Personen und Unternehmen mit bestimmten Aufgaben bzw. beantragt Genehmigungen bei den zuständigen Behörden. In der Regel muss der Bauherr mindestens einen Entwurfsverfasser, einen bauausführenden Unternehmer und einen Bauleiter beauftragen bzw. bestellen³ und gegenüber den zuständigen Behörden die entsprechenden Nachweise und Anzeigen erbringen.

Jeder Erstellung einer baulichen Anlage liegt eine im Baubereich weithin anerkannte Planungssystematik mit bestimmten Phasen zugrunde.⁴ Die Phasen von der Ideenklärung bis zur Ausschreibung lassen sich zur Planungsphase zusammenfassen, die Phasen von der Bauausführung bis zur Abnahme und Vorbereitung der Nutzung und Instandhaltung zur Ausführungsphase. In diese Systematik ordnen sich die Beiträge aller Beteiligten ein (vgl. Abbildung 1).

Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Errichtung, Nutzung, späterer baulicher Änderung, Nutzungsänderungen und späterem Abbruch von baulichen Anlagen lassen sich nur erreichen, wenn Arbeitsschutzbelange in allen Phasen der Planung und Errichtung von baulichen Anlagen von Beginn an berücksichtigt werden. Maßnahmen des Arbeitsschutzes betreffen das Handeln aller Beteiligten und müssen darauf abgestimmt werden. Hierbei ist systematisch vorzugehen. Dies entspricht dem Grundgedanken einer konsequenten Prävention.

Die Phasen des Bauablaufs mit den jeweiligen Arbeitsschritten zur Planung und Ausführung der baulichen Anlage sind bestimmend für das Handeln der Beteiligten. Eine wirkungsvolle Umsetzung der Baustellenverordnung erfordert deshalb die integrative Anwendung der Präventionsinstrumente der BaustellV innerhalb des Bauablaufs und der ihm zugrundeliegenden Planungsvorgänge. Entsprechend den Vorgehensweisen für die einzelnen Präventionsinstrumente der Baustellenverordnung sind diese entsprechend der zunehmenden Konkretisierung der Planung und dem Baufortschritt in die einzelnen Phasen des Bauablaufs zu integrieren.

³ Dies wird durch entsprechende Landesbauordnungen gefordert.

⁴ Dieser Planungssystematik folgt auch die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI).

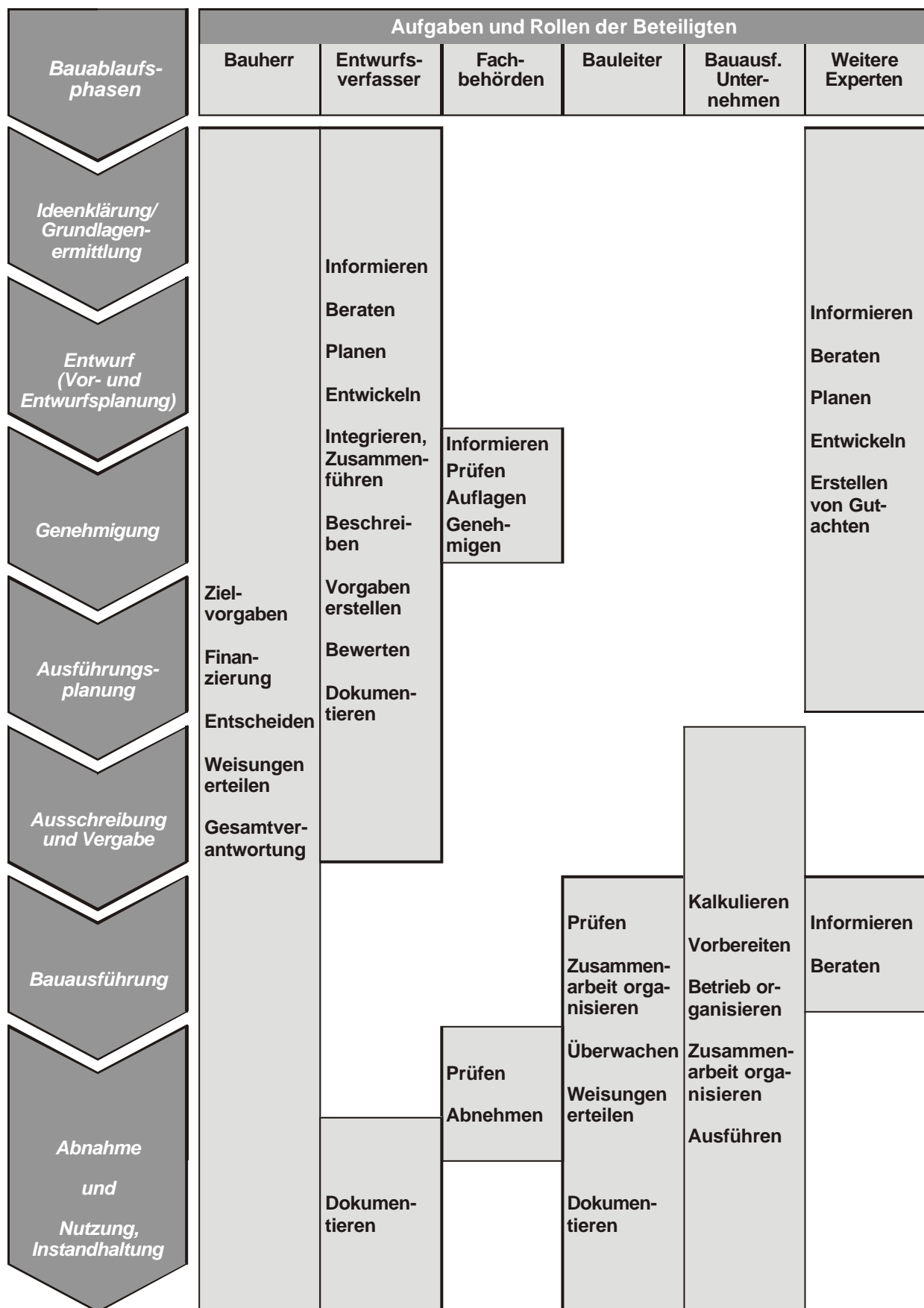


Abbildung 1: Phasen des Bauablaufs – Beteiligte und ihre Aufgaben

2.2 Rolle und Aufgabe des Bauherrn, Möglichkeiten der Beauftragung eines verantwortlichen Dritten

Bauherr ist, wer die Errichtung, Änderung oder den Abbruch einer baulichen Anlage veranlasst und tatsächlich Einfluss auf das Baugeschehen hat.⁵ Dies ist in der Regel der Inhaber der Baugenehmigung. Er muss nicht Eigentümer des Baugrundstücks sein.

Als Veranlasser trägt der Bauherr die Gesamtverantwortung für das Bauvorhaben. Er hat eine umfassende Fürsorgepflicht für die Organisation des Bauprozesses und die Verkehrssicherungspflicht. Die Aufgaben und Aktivitäten der verschiedenen Beteiligten sind innerhalb der einzelnen Phasen und dem gesamten Bauablauf zu koordinieren. In seiner Rolle als Initiator trägt der Bauherr die Gesamtverantwortung für die bauliche Anlage und den Vorgang ihrer Errichtung hinsichtlich der Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere der Forderungen des öffentlichen Baurechts, aber auch hinsichtlich der Arbeitsschutzvorschriften. Er ist zur Einleitung und Umsetzung der in der BaustellV verankerten Arbeitsschutzmaßnahmen verpflichtet.

Beauftragung eines verantwortlichen Dritten

Der Bauherr kann diese Aufgaben selbst wahrnehmen oder einen Dritten beauftragen, der die ihm nach der BaustellV obliegenden Aufgaben erfüllt und Maßnahmen für ihn in eigener Verantwortung trifft (§ 4 BaustellV). Der Bauherr muss folgende Aufgaben selbst wahrnehmen, die in jedem Fall in seiner Verantwortung bleiben:

- ⇒ Sorgfältige Auswahl des verantwortlichen Dritten (Eignung)
- ⇒ Sorgfältige Übertragung von Aufgaben und Befugnissen⁶
- ⇒ Überprüfung der Wahrnehmung der Aufgaben

Zum Nachweis der Wirksamkeit der Beauftragung sollte diese schriftlich erfolgen. Der beauftragte Dritte nimmt dann die Bauherren-Aufgaben aus der BaustellV wahr, als sei er selbst der Bauherr.

⁵ Der Bauherr kann eine natürliche oder juristische Person (z. B. Bauträger) sein. Bei öffentlichen Bauvorhaben kann die Bauausführung durch eigenständige Behörden (z. B. staatliche Baubehörden, kommunale Behörden) erfolgen. Die Verantwortung zur Umsetzung der Bauherrenpflichten nach der Baustellenverordnung trägt in diesem Fall die bauausführende Behörde. Weitere Erläuterungen zum Begriff des Bauherrn enthält § 57 Abs. 1 der Bauordnung NW.

⁶ Der verantwortliche Dritte muss aufgrund dieser Übertragung wie der Bauherr selbst handeln und entscheiden können (siehe RAB 10).

2.3 Präventionsinstrumente der Baustellenverordnung

Die Baustellenverordnung enthält eine Reihe von Präventionsinstrumenten, deren Anwendung den Bauherrn bzw. von ihm beauftragten Dritten in die Lage versetzen sollen, den Bauprozess vorausschauend und in allen Phasen der Planung und Ausführung sicher und gesundheitsgerecht zu gestalten.

2.3.1 Allgemeine Arbeitsschutzgrundsätze, nach denen die Planung der Ausführung eines Bauvorhabens erfolgen soll

➤ Warum soll die Planung der Ausführung eines Bauvorhabens im Hinblick auf Sicherheit und Gesundheit nach den allgemeinen Grundsätzen nach § 4 ArbSchG erfolgen?

In die einzelnen Phasen der Planung und Ausführung von Bauvorhaben sind die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen zu integrieren. Bei der Ermittlung, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind, der Festlegung der Maßnahmen, ihrer Durchführung und der Kontrolle ihrer Wirksamkeit ist nach allgemeinen Grundsätzen vorzugehen.⁷

Ziel ist es, dass durch die integrative Berücksichtigung dieser Grundsätze Sicherheits- und Gesundheitsrisiken vorausschauend vermieden bzw. minimiert und frühzeitig Maßnahmen mit einer möglichst großen Reichweite und Wirksamkeit ergriffen werden.

➤ Was beinhalten die allgemeinen Grundsätze?

Kernpunkte der allgemeinen Grundsätze für die Festlegung und Durchführung von Arbeitsschutzmaßnahmen (nach § 4 ArbSchG) sind:

⇒ **Maßnahmen unter Beachtung der Rangfolge der Schutzmaßnahmen treffen:**
D. h. durch geeignete Maßnahmen Gefährdungen möglichst vermeiden; verbleibende Gefährdungen möglichst gering zu halten und Gefahren an der Quelle zu bekämpfen, individuellen Schutzmaßnahmen (wie z. B. persönliche Schutzausrüstung) sind dabei nachrangig zu anderen Maßnahmen.

Dies erfordert:

- Im Planungsprozess vorausschauend Gefährdungen und Gefahren systematisch zu ermitteln, Möglichkeiten zu suchen, diese zu vermeiden und falls dies nicht

⁷ Das Arbeitsschutzgesetz gibt als Vorgehensweise zur Ermittlung der erforderlichen Maßnahmen (§ 3) eine Beurteilung der Arbeitsbedingungen vor (§ 5). Bei den Maßnahmen ist von allgemeinen Grundsätzen (§ 4) auszugehen.

möglich ist, sie zu verringern;⁸ dies muss entsprechend dem Planungsfortschritt in zunehmend verfeinerter Weise durch Anwendung geeigneter Instrumente erfolgen⁹

- Bereits in frühen Phasen der Planung der Ausführung des Bauvorhabens abzuschätzen, ob durch die vorgesehenen Planungen Risiken für Sicherheit und Gesundheit bei der Ausführung des Bauvorhabens entstehen und die Planungen entsprechend der Risikovermeidung bzw. –verringerung zu verändern
- Entsprechend der zunehmenden Konkretisierung der Planungen auch die Risikobeurteilung und die erforderlichen Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz zunehmend konkreter zu planen

⇒ Bei den Maßnahmen den **Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse** zu berücksichtigen.

Dies erfordert:

- Eine entsprechende Fachkunde, die in den verschiedenen Phasen der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens einbezogen werden muss

⇒ Maßnahmen mit dem Ziel zu planen, **Technik, Arbeitsorganisation, sonstige Arbeitsbedingungen, soziale Beziehungen und Einfluss der Umwelt auf den Arbeitsplatz sachgerecht** zu verknüpfen.

Dies erfordert:

- Gestaltet werden muss das Zusammenwirken von Personen, Arbeitsmitteln, Arbeitsgegenständen und der Arbeitsorganisation im Hinblick auf die Erfüllung der Arbeitsaufgaben in einer bestimmten Arbeitsumgebung. Besonders zu beachten sind dabei die sich auf der Baustelle ständig verändernden Bedingungen.
- Maßnahmen müssen sich beziehen auf Tätigkeiten und Arbeitsaufgaben und den damit verbundenen Risiken für Sicherheit und Gesundheit.
- Unter Beachtung der Wechselwirkungen müssen die Tätigkeiten selbst sowie Arbeitsgegenstände, Arbeitsmittel, Arbeitsorganisation und Arbeitsumgebung sowie der Personaleinsatz, die Information und Motivation der Beschäftigten usw. so gestaltet bzw. beeinflusst werden, dass Risiken für Sicherheit und Gesundheit möglichst vermieden bzw. minimiert werden.
- Alle zu treffenden Arbeitsschutzmaßnahmen sind in ihrer Gesamtheit hinsichtlich ihrer Wirkungen zu beurteilen.

⁸ Nur solche Gefährdungen und Gefahren, die bereits in der Planungsphase erkannt wurden, sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden bzw. zu verringern. Dies setzt voraus, dass sie von fachlich geeigneten Personen ermittelt werden.

⁹ Hier kommen unterschiedliche Instrumente zur Durchführung vorausschauender Gefährdungsbeurteilungen in Frage.

➤ **Wie sind diese Grundsätze anzuwenden?**

- ⇒ Das Einbeziehen der Planung von Maßnahmen nach diesen Grundsätzen in alle Planungsphasen bedeutet insbesondere:
 - Die Erstellung der Baubeschreibung und der Ausschreibung der Bauleistungen nach diesen Grundsätzen vorzunehmen
 - Allen Beteiligten frühzeitig die erforderlichen Informationen über verbleibende Gefährdungen und vorgesehene Schutzmaßnahmen bereit zu stellen; dies betrifft insbesondere gemeinsam benutzte Arbeitsbereiche und Einrichtungen
 - Den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan nach diesen Grundsätzen zu erstellen und erforderlichenfalls anzupassen

- ⇒ Berücksichtigung der Grundsätze entsprechend dem Umfang und der Tiefe wie es zum jeweiligen Zeitpunkt der Planungen erforderlich und möglich ist

Bei Entscheidungen und in den einzelnen Unterlagen, die für die Errichtung der baulichen Anlage erstellt werden, sind in jeder Phase entsprechend dem jeweiligen Konkretisierungsgrad der Planung und dem vorliegenden Informationsstand diese Grundsätze anzuwenden.

- ⇒ Die Anwendung der Grundsätze muss klar, eindeutig und schriftlich fachlich geeigneten Personen als Teil ihrer Aufgaben übertragen werden.

2.3.2 Koordinierung der Planungs- und Ausführungsphase von baulichen Anlagen

➤ **Warum ist Koordinierung erforderlich?**

- ⇒ An der Planung und Ausführung von baulichen Anlagen ist eine Vielzahl von Personen mit unterschiedlichen Rollen und Aufgaben beteiligt (vgl. Abbildung 1)
- ⇒ Im Ablauf der Planung und Ausführung von Bauvorhaben bestehen viele Schnittstellen zwischen den einzelnen Beteiligten
- ⇒ Systematische Planung erfordert Koordinierung
- ⇒ Umsetzung der Planung in die Ausführung erfordert Koordinierung

➤ **Was leistet Koordinierung?**

Die Koordinierung trägt dazu bei, das Bauvorhaben und den Bauablauf zu jeder Zeit sicher zu gestalten, sowie einen ungestörten Bauablauf und eine Optimierung der späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu gewährleisten.

➤ **Welche Voraussetzungen müssen für eine wirkungsvolle Koordinierung sichergestellt werden?**

Koordinierung ist sowohl in der Planungs- als auch in der Ausführungsphase erforderlich. Für beide Phasen sind Koordinatoren zu bestellen, wenn der Bauherr oder von ihm beauftragte Dritte die Aufgaben nicht selbst wahrnehmen.

Die Bestellung des Koordinators muss durch den Bauherrn bzw. den von ihm beauftragten verantwortlichen Dritten erfolgen. Er muss:

- ⇒ Einen geeigneten Koordinator¹⁰ auswählen, dessen Eignung das erforderliche Wissen, Wollen und Können voraus setzt; geeignet ist, wer
 - über ausreichende und einschlägige baufachliche, arbeitsschutzfachliche und Koordinatorenkenntnisse sowie über berufliche Erfahrungen in der Planung und Ausführung von Bauvorhaben verfügt,
 - den Willen hat sich aktiv für Sicherheit und Gesundheitsschutz einzusetzen,
 - die Fähigkeiten besitzt, Arbeitsabläufe systematisch, vorausschauend und gewerkübergreifend zu durchdenken, Gefahren vorausschauend zu erkennen und die erforderlichen Koordinierungsmaßnahmen zu treffen,
 - die erforderlichen sozialen Kompetenzen zur Arbeit im Team, zur Führung kooperativer Prozesse sowie zur sachdienlichen Kommunikation hat.
- ⇒ Ihm ausdrücklich, konkret und schriftlich Aufgaben und Befugnisse übertragen
- ⇒ Die erforderlichen Voraussetzungen für eine wirkungsvolle Koordination schaffen
- ⇒ Das Zusammenwirken der bestellten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren mit anderen Beteiligten sicherstellen
Koordinierungsaufgaben haben auch andere Funktionsträger am Bau in unterschiedlicher Funktion (Entwurfsverfasser, Unternehmer bauausführender Firmen, Bauleiter).¹¹ Hier kommt es darauf an, dass diese Koordinierungsaufgaben mit der Koordinierung nach der BaustellV miteinander verzahnt werden.
- ⇒ Die Wahrnehmung der Aufgaben überprüfen

Koordinatoren haben eine Unterstützungsaufgabe gegenüber dem Bauherrn und den sonstigen am Bau Beteiligten. Gegenstand der Unterstützungsaufgabe ist es, den Bauablauf und die späteren Arbeiten an der baulichen Anlage sicher und gesundheitsgerecht zu gestalten.

¹⁰ Ausführliche Angaben zu den Aufgaben, zur erforderlichen Qualifikation und zum Nachweis der Kenntnisse und Erfahrungen des Koordinators enthält die RAB 30. Einen gesonderten Qualifikationsnachweis fordert die BaustellV nicht.

¹¹ Solche Koordinierungsaufgaben ergeben sich aus unterschiedlichen Rechtsquellen, insbesondere der Landesbauordnung, dem Arbeitsschutzgesetz und der BGV A1 (VGB 1) „Allgemeine Vorschriften“.

Die Erfüllung dieser Unterstützungsaufgaben setzt voraus:

- ⇒ Sicherstellen der erforderlichen Informationsflüsse in allen Phasen des Bauablaufs
- ⇒ Sicherstellen der erforderlichen Kommunikation der Beteiligten untereinander
- ⇒ Entsprechende konkrete Verpflichtung aller Beteiligten zur Zusammenarbeit und klare Festlegungen der jeweiligen Befugnisse.¹²

➤ Welche Koordinierungsaufgaben sind zu erfüllen?

- ⇒ Während der **Planungsphasen** des Bauvorhabens sind im wesentlichen folgende Koordinierungsaufgaben zu erfüllen:
 - Koordinieren der aus den allgemeinen Grundsätzen nach § 4 ArbSchG resultierenden Maßnahmen bei der Planung, d. h. insbesondere:
 - Vorausschauende Ermittlung von Gefährdungen und Beurteilung der damit verbundenen Sicherheits- und Gesundheitsrisiken, insbesondere aus den Wechselwirkungen der Tätigkeiten verschiedener Gewerke auf der Baustelle und anderer betrieblicher Tätigkeiten
 - Aufzeigen von Möglichkeiten zur Vermeidung von Sicherheits- und Gesundheitsrisiken unter Beachtung der Rangfolge der Schutzmaßnahmen und der ganzheitlichen Gestaltung der Arbeitssysteme
 - Einbringen der arbeitsschutzrelevanten Fachkunde (Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse)
 - Mitwirken bei der Ausschreibung und Vergabe, d. h. insbesondere:
 - Hinwirken auf die Berücksichtigung von Leistungen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz in Ausschreibungen, Vergabe- und Bauunterlagen
 - Mitwirken bei der Prüfung der Angebote und der Vergabe
 - Ausarbeiten und ggf. Anpassen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans
 - Beratung bei der Planung der Baustelleneinrichtung
 - Zusammenstellung der Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage, Beraten bei der Planung bleibender sicherheitstechnischer Einrichtungen
- ⇒ Während der **Ausführungsphase** sind im wesentlichen folgende Koordinierungsaufgaben zu erfüllen:
 - Koordinieren der Durchführung von Arbeitsschutzmaßnahmen nach den allgemeinen Grundsätzen (§ 4 ArbSchG), d. h. insbesondere:
 - Abstimmen der Maßnahmen untereinander

¹² Auch die auf der Baustelle tätigen Unternehmer ohne Beschäftigte sowie die selbst auf der Baustelle tätigen Arbeitgeber haben die Hinweise des Koordinators zu berücksichtigen.

- Informieren und eingehende Erläuterung der vorgesehenen Arbeitsschutzmaßnahmen gegenüber allen auf der Baustelle wirkenden Beteiligten
 - Organisieren der Zusammenarbeit aller bauausführenden Unternehmen hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz
 - Koordinieren der Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren durch die Arbeitgeber
- Anpassen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes bei erheblichen Änderungen der Bauausführung
 - Durchführen von Baustellenbegehungen und -besprechungen
 - Hinwirken auf die Einhaltung von Baustellenordnung, Baustelleneinrichtungsplänen etc.
 - Hinwirken auf die Umsetzung der im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan vorgesehenen Maßnahmen durch die auf der Baustelle tätigen Unternehmer¹³
 - Überwachen des Zustands von gemeinsam genutzten Sicherheitseinrichtungen

Die Bestellung von Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren enthebt die anderen Beteiligten nicht ihrer Verantwortung zur Koordinierung und Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Arbeitsschutz innerhalb des Bauablaufs. Der vom Bauherrn bestellte Koordinator ersetzt nicht die Fachkräfte für Arbeitssicherheit der bauausführenden Unternehmen.¹⁴

2.3.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

➤ Warum sollte ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden?

Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) ist ein dynamisches Arbeitsinstrument, um sichere und gesundheitsgerechte Arbeitsbedingungen während der Bausausführung zu erreichen. Durch einen derart geplanten und dokumentierten Arbeits- und Gesundheitsschutz wird die Qualität der geleisteten Arbeit nachhaltig verbessert. Somit leistet der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan einen wichtigen Beitrag für eine weitgehend unfallfreie, gesundheitsgerechte, termingerechte und kostengünstige Ausführung des Bauvorhabens.

¹³ Dies betrifft alle Unternehmen, auch solche ohne Beschäftigte und Subunternehmen.

¹⁴ Rechtlich ist eine parallele Wahrnehmung der Koordinatorenaufgaben durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit eines der beteiligten Unternehmen nicht zu beanstanden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Ausreichende Qualifikation zur Wahrnehmung beider Aufgaben
- Ausreichende Zeitkontingente für die Erfüllung beider Aufgaben
- Entsprechende Beauftragungen mit eindeutigen Aufgabenzuweisungen durch den Bauherrn (gem. BaustellV) und das ausführende Unternehmen (gem. Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG)).

➤ Was sollte der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan enthalten?

Grundelemente eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans sind:¹⁵

- ⇒ Darstellung der nach Gewerken gegliederten Arbeitsabläufe
- ⇒ Räumliche und zeitliche Zuordnung der Arbeitsabläufe, um Wechselwirkungen zwischen den Gewerken sichtbar zu machen
- ⇒ Darstellung der gewerkbezogenen und gewerkübergreifenden Gefährdungen, auch der besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II der BaustellV sowie aller Gefährdungen, die durch ein zeitlich nacheinander oder gleichzeitiges Zusammenwirken mehrerer Arbeitgeber entstehen können
- ⇒ Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verringerung der Gefährdungen
- ⇒ Benennung der Verantwortlichen für die Durchführung der Maßnahmen
- ⇒ Zuordnung der zu erfüllenden Arbeitsschutzbestimmungen

➤ Wie sollte zur Erstellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans vorgegangen werden?

Ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erarbeiten, muss dieses Präventionsinstrument bereits in einer sehr frühen Planungsphase ansetzen.

Die Erstellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans muss in der Planungsphase in folgenden Schritten erfolgen:

- ⇒ Durchführen einer Bestandsaufnahme zum Bauvorhaben (Zusammenstellen von Beschreibungen, Gutachten, Plänen, Genehmigungen etc.)
- ⇒ Ermitteln der vorgesehenen Unternehmer und der von ihnen durchzuführenden Arbeiten; Ermitteln und Darstellen der räumlich-zeitlichen Abfolge der Arbeitsabläufe und der möglichen Wechselwirkungen von unterschiedlichen Arbeitsabläufen der Gewerke
- ⇒ Vorausschauendes Ermitteln und Beurteilen der mit der Erstellung der baulichen Anlage verbundenen gewerkspezifischen Gefährdungen (tätigkeitsbezogen)
- ⇒ Vorausschauendes Ermitteln und Beurteilen der möglichen gewerkübergreifenden Gefährdungen, die sich ergeben aus
 - räumlicher und zeitlicher Nähe der Durchführung von Arbeiten verschiedener Gewerke,
 - örtlichen Gegebenheiten,
 - Aktivitäten Dritter.

¹⁵ Inhaltliche Mindestanforderungen, inhaltliche Empfehlungen und Form des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans sind der RAB 31 zu entnehmen.

- ⇒ Festlegen und Dokumentieren von erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung der Gefährdungen, Schutzmaßnahmen
- ⇒ Zuordnen der relevanten Arbeitsschutzbestimmungen
- ⇒ Integration der Maßnahmen in den Bauablaufplan, Ausschreibungstexte und andere relevante Unterlagen, Abstimmen des SiGe-Plans mit anderen relevanten Plänen
- ⇒ Verfügbarmachen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans für die späteren bauausführenden Unternehmen bereits in der Angebotsphase

In der Ausführungsphase muss der SiGe-Plan bei Bedarf laufend angepasst und fortgeschrieben werden.

➤ **Wie sollte mit dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan gearbeitet werden?**

Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan

- ⇒ ist für alle Beteiligten ein Arbeitsinstrument, um Risiken zu erkennen und notwendige Maßnahmen frühzeitig zu planen und umzusetzen
Um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, ist es unbedingt erforderlich, den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan allen am Bauvorhaben Beteiligten zur Verfügung zu stellen.
- ⇒ muss allen Beteiligten erläutert werden (z. B. bei Baubesprechungen) und ständig auf der Baustelle von den Beteiligten einsehbar sein
- ⇒ muss bereits bei der Planung der Ausführung des Bauvorhabens erstellt werden, damit er frühzeitig von allen Beteiligten für die Vorbereitung und Durchführung von Arbeiten genutzt werden kann
Nur bei rechtzeitiger Erstellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans können die daraus gewonnenen Erkenntnisse in der Angebotsbearbeitung berücksichtigt werden.
- ⇒ muss bei sich ändernden Gegebenheiten ständig aktualisiert werden

2.3.4 Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage

➤ **Warum sollte eine Unterlage für mögliche spätere Arbeiten erstellt werden?**

Nicht nur die Errichtung einer baulichen Anlage, sondern auch spätere Unterhaltungsarbeiten (z. B. Fassadenreinigung, Dachreparaturen, Wartung und Instandhaltung von gebäudetechnischen Einrichtungen) – die zwangsläufig erforderlich werden – müssen sicher und gefahrlos durchgeführt werden können. Als Arbeitshilfe ist eine Unterlage zu erstellen, um denjenigen, die spätere Arbeiten an der baulichen Anlage durchführen, die erforderlichen Informationen bereitzustellen, um diese sicher und gesundheitsgerecht planen und durchführen zu können.

Eine Unterlage erleichtert den späteren Substanzerhalt und Nutzungsänderungen und stellt für die Eigentümer eine umfassende Informationsgrundlage dar und bietet Vorteile wie:

- ⇒ Erhöhung der Information und Transparenz über die bauliche Anlage
- ⇒ Geringere Dauer späterer Arbeiten
- ⇒ Geringere Kosten späterer Arbeiten
- ⇒ Höhere Qualität späterer Arbeiten
- ⇒ Reduzierung von Gefährdungen bei der Durchführung von späteren Arbeiten
- ⇒ Vermeiden von Improvisationen
- ⇒ Erhöhung der Akzeptanz durch die Nutzer der baulichen Anlage
- ⇒ Erhöhung des Marktwerts der baulichen Anlage

➤ **Was sollte die Unterlage enthalten?**

Die Unterlage sollte entsprechend den Merkmalen der baulichen Anlage zusammengestellt werden. Sie sollte enthalten:

- ⇒ Sammlung aller rechnerischen und zeichnerischen Unterlagen
- ⇒ Genehmigungs- und Prüfunterlagen
- ⇒ Auflistung aller notwendigen sicherheitstechnischen Einrichtungen für spätere Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten

Die Unterlage muss konkret beschreiben und festlegen:

- ⇒ Für spätere Arbeiten relevante Teile der baulichen Anlage
- ⇒ Mögliche anfallende Arbeiten und Arbeitsschritte
- ⇒ Zu erwartende Sicherheits- und Gesundheitsgefahren
- ⇒ Vorzusehende Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten (sicherheitstechnische Einrichtungen und organisatorische Maßnahmen)

➤ **Wie sollte zur Erstellung der Unterlage vorgegangen werden?**

Die Unterlage entsteht in mehreren Schritten über den Bauablauf hinweg. Sie ist frühzeitig während der Planungsphase im Rahmen der Koordinierung zusammenzustellen. Sie soll bereits vor der Ausschreibung von Bauleistungen vorliegen, damit rechtzeitig ein Konzept für die sichere und gesundheitsgerechte Durchführung von späteren Arbeiten entsteht. Hierbei sind folgende Schritte sinnvoll:¹⁶

¹⁶ Weitere Hinweise zur Erstellung der Unterlage enthält die RAB 32 (bei Redaktionsschluss in Vorbereitung) sowie der Leitfaden zur Erstellung einer Unterlage für spätere Arbeiten am Bauwerk der Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft.

- ⇒ Planungsphase
 - Auswerten der vorhandenen Baupläne,
 - ggf. aufgliedern der baulichen Anlage in Bauteile
 - Ermitteln der späteren Arbeiten
 - Ermitteln und beurteilen der Gefahren und möglichen Gefährdungen bei den späteren Arbeiten
 - Erarbeiten von Maßnahmenvorschlägen zur Beseitigung/Verringerung der Gefährdungen bei der Durchführung späterer Arbeiten
 - Zusammenfassen der Maßnahmen zur sicheren und gesundheitsgerechten Durchführung späterer Arbeiten in einem Konzept
- ⇒ Ausführungsphase
 - Aufnahme von Änderungen, die sich auf die Durchführung späterer Arbeiten auswirken können

➤ **Wie sollte mit der Unterlage gearbeitet werden?**

Die Unterlage ist dem Bauherrn spätestens nach Abschluss der Bauarbeiten zu übergeben und im Hinblick auf die Anwendung zu erläutern.

Der Bauherr muss die Unterlage aufbewahren bzw. dem tatsächlichen Nutzer des Gebäudes zur Verfügung stellen. Sie bildet die Grundlage für die Vergabe späterer Arbeiten und muss von den an diesen Arbeiten Beteiligten beachtet werden.

2.3.5 Vorankündigung über die Ausführung des Bauvorhabens

➤ **Warum soll eine Vorankündigung erstellt werden?**

Mit der Vorankündigung werden folgende Ziele verfolgt:

- ⇒ Alle Beteiligten erhalten eine verbindliche Übersicht über Ort, Art und Umfang des Bauvorhabens sowie über die beteiligten Unternehmen mit der Anzahl der Beschäftigten und über die Koordinatoren.
- ⇒ Die auf der Baustelle Tätigen erhalten einen schnellen Überblick über die Verantwortlichen und die Grundorganisation der Baustelle.
- ⇒ Das zuständige Staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAfA) erhält die Möglichkeit, bereits vor Beginn der Bauausführung zu informieren und zu beraten.

Diese Ziele können nur erreicht werden, wenn die Vorankündigungen die erforderlichen Informationen enthalten. Dies zu überprüfen ist auch die Aufgabe des zuständigen StAfA. Insoweit überprüft das StAfA die Inhalte der vorgelegten Vorankündigungen.

➤ Was sollte die Vorankündigung enthalten?

Die Vorankündigung sollte mindestens die Informationen entsprechend dem Muster in Anlage 1 der RAB 10 enthalten.

➤ Wie soll mit der Vorankündigung gearbeitet werden?

Der Bauherr oder ein von ihm nach § 4 BaustellV beauftragter Dritter ist verantwortlich dafür, dass

- ⇒ die Vorankündigung erstellt wird,
- ⇒ auf der Baustelle sichtbar und gegen Witterungseinflüsse geschützt ausgehängt wird,
- ⇒ dem StAfA spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle übermittelt wird,
- ⇒ bei erheblichen Änderungen aktualisiert wird.

2.3.6 Verpflichtung der Arbeitgeber der bauausführenden Unternehmen und sonstiger Personen

Die Arbeitgeber der bauausführenden Unternehmen müssen die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes treffen auf der Grundlage einer Beurteilung der Arbeitsbedingungen unter der besonderen Berücksichtigung der Anforderungen des jeweiligen Bauprozesses und des Arbeitssystems „Baustelle“.¹⁷ Sie müssen die Hinweise des Koordinators und den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan berücksichtigen.

Im Rahmen der Beauftragung durch den Bauherrn sollten sie ausdrücklich zur Zusammenarbeit mit dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator verpflichtet werden.¹⁸ Dies gilt auch für Selbständige und Arbeitgeber die selbst auf der Baustelle tätig sind. Gegenstand der Verpflichtung sollten insbesondere sein:

- ⇒ Eindeutige Regelungen zur Zusammenarbeit mit dem Koordinator
- ⇒ Die Arbeiten in Übereinstimmung mit dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan vorzubereiten und durchzuführen
- ⇒ Nach den Hinweisen des Koordinators zu verfahren
- ⇒ Klarstellen des Verfahrens, wenn Arbeitgeber bauausführender Unternehmen nicht entsprechend diesen Verpflichtungen handeln

¹⁷ Eine solche Verpflichtung besteht für Arbeitgeber unabhängig von der Baustellenverordnung durch das Arbeitsschutzgesetz.

¹⁸ Eine solche Verpflichtung macht die ohnehin bestehenden Pflichten der Arbeitgeber ausdrücklich zum Gegenstand des Vertragsverhältnisses und erleichtert dem Bauherrn die Erfüllung seiner Pflichten. Die Stellung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators kann so gestärkt werden.

2.3.7 Vorgaben zur Anwendung der Präventionsinstrumente

Die Präventionsinstrumente der Baustellenverordnung müssen unter bestimmten Baustellenbedingungen (s. Tabelle 1) angewendet werden.

Baustellenbedingungen		Berücksichtigung allg. Grundsätze nach § 4 ArbSchG bei der Planung	Vorankündigung	Kordinator	SiGe-Plan	Unterlage (§ 3 Abs. 2 Nr. 3)
Beschäftigte	Umfang und Art der Arbeiten					
eines Arbeitgebers	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage	ja	nein	nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage und gefährliche Arbeiten	ja	nein	nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	Größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage	ja	ja	nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage und gefährliche Arbeiten	ja	ja	nein	nein	nein
mehrerer Arbeitgeber, die gleichzeitig ¹⁹ oder nacheinander tätig werden	kleine 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage	ja	nein	ja	nein	ja
mehrerer Arbeitgeber, die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage jedoch besonders gefährliche Arbeiten	ja	nein	ja	ja	ja
mehrerer Arbeitgeber, die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage	ja	ja	ja	ja	ja
mehrerer Arbeitgeber, die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage und besonders gefährliche Arbeiten	ja	ja	ja	ja	ja

Tabelle 1: Bedingungen für die Pflichten zur Anwendung der Präventionsinstrumente

¹⁹ Hinweis: Der Einsatz von Nachunternehmern bedeutet das Vorhandensein von mehreren Arbeitgebern.

2.4 Integration von Sicherheits- und Gesundheitsschutzbelangen in die Phasen des Bauablaufs

Um wirksam zu sein, müssen die Präventionsinstrumente der BaustellV integriert in den Bauablauf angewendet werden. Abbildung 2 zeigt, wie dies bezogen auf die einzelnen Phasen des Bauablaufs erfolgen kann.

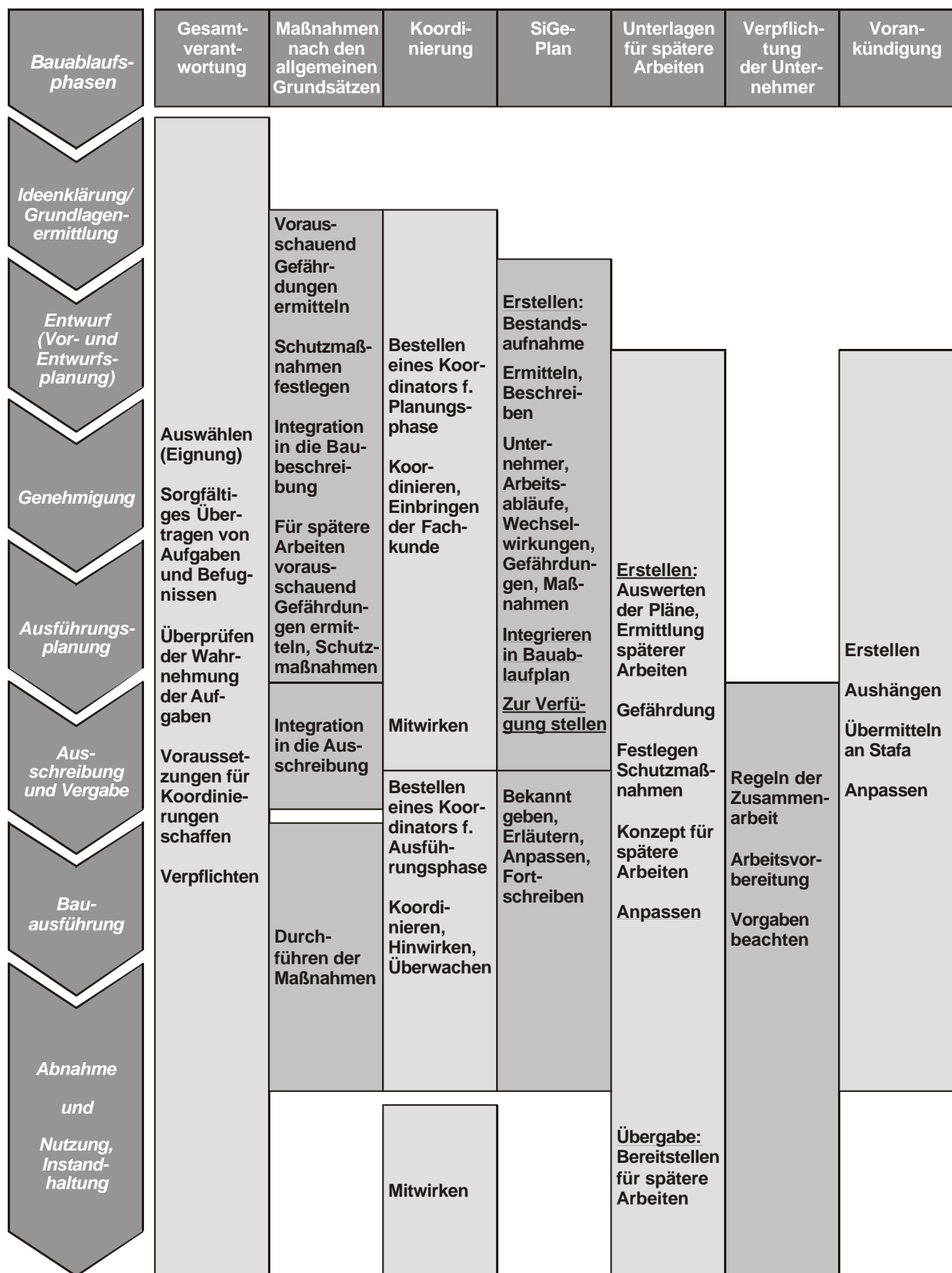


Abbildung 2: Integrative Anwendung der Präventionsinstrumente der BaustellIV in die Phasen des Bauablaufs.

In den folgenden Abschnitten sind die Aktivitäten in den einzelnen Phasen und die Anforderungen hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz im einzelnen zusammengeführt.

2.4.1 Ideenklärung / Grundlagenermittlung

Phase 1: Ideenklärung / Grundlagenermittlung		
Hauptbeteiligte in dieser Phase: Bauherr, Entwurfsverfasser		
Was wird in dieser Phase von wem getan?	Was muss hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz getan werden?	Wer ist für die Sicherheits- und Gesundheitschutzaktivität verantwortlich?
Aktivitäten des Bauherrn:		
<input type="checkbox"/> Ziel und Zweck der Baumaßnahme festlegen		Bauherr
<input type="checkbox"/> Kostenrahmen festlegen		
<input type="checkbox"/> groben Zeitplan aufstellen		
<input type="checkbox"/> Voraussichtliche Gestaltung planen		
<input type="checkbox"/> Finanzierung sichern		
<input type="checkbox"/> Entwurfsverfasser (Entwurfsverfasser/ Planer) suchen, auswählen und beauftragen	Auswahl und Verpflichtung des Entwurfsverfassers auch unter Berücksichtigung von SiGe-Kriterien ²⁰ (z. B. Qualifikation)	
<input type="checkbox"/> Entscheidung bzgl. Bestellung eines verantwortlichen Dritten	Auswahl und Verpflichtung des verantwortlichen Dritten unter Berücksichtigung von <ul style="list-style-type: none"> • Auswahl • Übertragen von Aufgaben und Befugnissen 	
Aktivitäten von Entwurfsverfasser:		
<input type="checkbox"/> Beraten	Informieren und Beraten auch im Hinblick auf die Präventionsinstrumente der BaustellIV	Entwurfsverfasser (beratend)/Bauherr
<input type="checkbox"/> Bedarf ermitteln		
<input type="checkbox"/> Ideen konkretisieren		
<input type="checkbox"/> Machbarkeit überprüfen		

²⁰ SiGe- = Sicherheits- und Gesundheitsschutz-

Gemeinsame Aktivitäten von Entwurfsverfasser, Bauherr:		
<input type="checkbox"/> Art <input type="checkbox"/> Umfang <input type="checkbox"/> Zeitplan <input type="checkbox"/> Kosten ermitteln und festlegen	Abschätzen des Umfangs der Baumaßnahme (Personentage, Zeitdauer, Anzahl der Gewerke ...) Ermitteln, ob Vorankündigung, SiGeKo und SiGe-Plan, Unterlage für spätere Arbeiten voraussichtlich erforderlich sind.	
<input type="checkbox"/> Planungsleistungen definieren	Def. von Planungsleistungen im Hinblick auf SiGe Ausweisung von Planungsleistungen, die sich aus der BaustellV ergeben: <ul style="list-style-type: none"> • Ermitteln und Beurteilen von Sicherheits- und Gesundheitsrisiken in den verschiedenen Konkretisierungsstufen der Planung hinsichtlich der Ausführung des Bauvorhabens und der späteren Nutzung der baulichen Anlage • Entwickeln von Lösungen (Planen von Maßnahmen) zum Vermeiden/Verringern der erkannten Risiken in der Planungs- und Ausführungsphase und hinsichtlich der späteren Nutzung der baulichen Anlage unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstiger gesicherter arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse • SiGe-Koordination in der Planungs- und Ausführungsphase (Aufgabenumfang in Anlehnung an RAB 30) • Erstellen von SiGe-Plänen (in Anlehnung an RAB 31) • Erstellen einer Unterlage für spätere Arbeiten 	Entwurfsverfasser/Bauherr

2.4.2 Entwurf (Vorplanung und Entwurfsplanung)

Phase 2: Entwurf (Vorplanung und Entwurfsplanung)		
Beteiligte in dieser Phase: Entwurfsverfasser, (Bauherr)		
Wer tut was?	Was muss hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz getan werden?	Wer ist für die Sicherheits- und Gesundheitschutzaktivität verantwortlich?
Aktivitäten Architekt in Abstimmung mit Bauherrn und ggf. weiteren fachlichen Planern		
<input type="checkbox"/> Bereitstellung der erforderlichen, fachlichen Qualifikationen	Bereitstellen von SiGe-Qualifikationen Bestellung des SiGeKo im Laufe dieser Phase	Bauherr
<input type="checkbox"/> Entwickeln und Untersuchen von Planungsalternativen (u. a. auch Bewerten von Betriebskosten/-nutzen)	Fachkundige Prüfung der Planungsalternativen hinsichtlich Auswirkungen auf SiGe (Abschätzen der Risiken und der erforderlichen Maßnahmen) während <ul style="list-style-type: none"> • der Ausführung des Bauvorhabens und • der Nutzung/Instandhaltung (bleibende sicherheitstechn. Einrichtungen) 	Bauherr/Qualifizierte Person/SiGeKo falls bereits bestellt/ggf. Entwurfsverfasser
<input type="checkbox"/> Festlegung des Planungskonzeptes	Entscheidung für ein Planungskonzept unter Berücksichtigung von SiGe-Kriterien (Vermeiden, Verringern von Risiken, Gefahrenbekämpfung an der Quelle, Berücksichtigen von Stands der Technik, der Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstiger gesicherter arbeitswissenschaftlicher Erkenntnisse)	
<input type="checkbox"/> Finanzierungsplanung	Kosten <ul style="list-style-type: none"> • für SiGe-Maßnahmen während der Ausführung (z. B. Gerüstbauleistungen) • bleibende sicherheitstechnische Maßnahmen • für SiGeKo • Erstellen von SiGe-Plan und • Unterlage für spätere Arbeiten berücksichtigen 	Entwurfsverfasser
<input type="checkbox"/> Integration der Leistungen anderer an der Planung Beteiligter	Integration von SiGe-Maßnahmen in Planungsleistungen; Koordinieren der SiGe-Belange zwischen Entwurfsverfasser, technischen Planern, organisatorischen Planungen Sinnvollerweise ist spätestens hier der SiGeKo zu beauftragen. Mit der Beauftragung ist der Leistungsumfang festzulegen.	Bauherr/Entwurfsverfasser Bauherr

<input type="checkbox"/> Informationsbeschaffung und prüfen auf besondere Genehmigungsbedürftigkeit wie z. B.: <ul style="list-style-type: none"> – Verkehrssicherung – Abbrucharbeiten – Brandschutz – Winterbaustelle – ... 	Informationen über bestehende Vorbelastungen (z. B. Gefahrstoffe), Verkehrsanbindungen, Baugrund, Versorgungsleitungen beschaffen und auf mögl. SiGe-Risiken bewerten	Bauherr/Entwurfsverfasser, Fachbehörde SiGeKo
<input type="checkbox"/> Vorverhandlungen über die Genehmigungsfähigkeit	Ergebnisse der Prüfung auf Vorbelastungen, besondere Genehmigungen in die Genehmigungsvorlagen und die weitere Ausführungsplanung einbeziehen	Bauherr

2.4.3 Baugenehmigungsverfahren

Phase 3: Baugenehmigungsverfahren		
Beteiligte in dieser Phase: Bauherr, Genehmigungsbehörde, Entwurfsverfasser, SiGeKo		
Wer tut was?	Was muss hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz getan werden?	Wer ist für die Sicherheits- und Gesundheitschutzaktivität verantwortlich?
Entwurfsverfasser		
Erstellung der Vorlagen für die Genehmigung nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften (ggf. Vervollständigung/Anpassung)	Erstellen der Unterlage für spätere Arbeiten	Bauherr, SiGeKo
Bauherr		
Antragstellung	Vorankündigung erstellen (spätestens jedoch 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle)	Bauherr
Behörden		
<input type="checkbox"/> Prüfung <input type="checkbox"/> Genehmigung	Prüfung hinsichtlich SiGe im Hinblick auf Nutzung (nicht Ausführung) ggf. unter Beteiligung der Fachbehörde (StAfA)	Fachbehörde

2.4.4 Ausführungsplanung

Phase 4: Ausführungsplanung		
Beteiligte in dieser Phase: Bauherr, Entwurfsverfasser, SiGeKo		
Wer tut was?	Was muss hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz getan werden?	Wer ist für die Sicherheits- und Gesundheitschutzaktivität verantwortlich?
Aktivitäten Entwurfsverfasser		
<input type="checkbox"/> Durcharbeiten der Ergebnisse aus den bisherigen Phasen unter Verwendung der Beiträge aller bisher an der fachlich Planung Beteiligten mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben	Prüfen, ob ein SiGe-Plan erstellt werden muss Erstellung des Entwurfs des SiGe-Plans 1. Schritt: Bestandsaufnahme: Prüfen der Grundlagen für die Ausführungsplanung (Baugenehmigung, besondere Genehmigungen, Bauvorhabensbeschreibung, Gutachten, Pläne ...)	Bauherr/ Entwurfsverfasser (beratend) Bauherr/SiGeKo
<input type="checkbox"/> Erarbeiten der Grundlagen für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten und Integrieren ihrer Beiträge bis zur ausführungsfähigen Lösung	Ermitteln der vorgesehenen Unternehmer (Anzahl, Gewerke) Ermitteln und Beurteilen von gegenseitigen Gefährdungen und von Gefährdungen Dritter	Bauherr/Entwurfsverfasser Bauherr/SiGeKo
<input type="checkbox"/> Bauablaufplan	Erarbeiten des ersten Entwurfs des SiGe-Plans: <ul style="list-style-type: none"> • Ermitteln der Arbeitsabläufe • Räumlich-zeitliche Abfolge der Arbeitsabläufe • Gefährdungsermittlung • Festlegen von Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verringerung von Gefährdungen • Ermitteln und Zuordnen der zu beachtenden Arbeitsschutzbestimmungen 	Bauherr/SiGeKo
<input type="checkbox"/> Aufstellen einer detaillierten Objektbeschreibung zur Grundlage der Leistungsbeschreibung	Abstimmung des SiGe-Plans auf die Objektbeschreibung Fortschreiben der Unterlage für spätere Arbeiten	Bauherr/SiGeKo

<input type="checkbox"/> Prüfen der vom bauausführenden Unternehmen ausgearbeiteten Ausführungspläne auf Übereinstimmung mit der Entwurfsplanung (vgl. Schritte 5 und 6)	Fortschreiben des SiGe-Plans Abstimmen des SiGe-Plans mit den anderen Plänen Integrieren SiGe-Plan in Bauablaufplan	Bauherr/SiGeKo
<input type="checkbox"/> Prüfen von Plänen Dritter nicht an der fachlichen Planung Beteiligter auf Übereinstimmung (z. B. Werkstattpläne, Maschinenfundamente)	Fortschreiben des SiGe-Plans Abstimmen des SiGe-Plans mit den anderen Plänen	Bauherr/SiGeKo

2.4.5 Ausschreibung und Vergabe

Phase 5: Ausschreibung und Vergabe		
Beteiligte in dieser Phase: Entwurfsverfasser, Bauherr		
Wer tut was?	Was muss hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz getan werden?	Wer ist für die Sicherheits- und Gesundheitschutzaktivität verantwortlich?
Aktivitäten Entwurfsverfasser		
<input type="checkbox"/> Aufstellen von Mengen als Grundlage für die Leistungsbeschreibung unter Verwendung Beiträge anderer an der fachlichen Planung Beteiligter	Fortschreiben des SiGe-Plans Abstimmen des SiGe-Plans mit den anderen Plänen (z. B. Baustelleneinrichtungsplan)	Bauherr/SiGeKo
<input type="checkbox"/> Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen, ggf. auch von alternativen Leistungsbeschreibungen für geschlossene Leistungsbereiche	Getrennte Beschreibung von sicherheitstechnischen Leistungen (z. B. Gerüstbau) Leistungsbeschreibung für SiGe-Koordinierungsleistungen in der Ausführungsphase	Bauherr/ SiGeKo
<input type="checkbox"/> Aufstellen und Auswerten von vergleichenden Kostenübersichten unter Einbeziehung anderer an der fachlichen Planung Beteiligter	Berücksichtigung von SiGe-Leistungen in den Kostenübersichten; Vergleichbarkeit der Leistungen sicherstellen	Entwurfsverfasser/Bauherr

<input type="checkbox"/> Abstimmen und Koordinieren der Leistungsbeschreibungen der an der Planung fachlich Beteiligten	Koordinieren der SiGe-Leistungen (z. B. Zusammenwirken mit dem SiGeKo, Aufwand für die Abstimmungen SiGe-Leistungen) der beteiligten Unternehmen während der Ausführungsphase als Bestandteil der Leistungsbeschreibungen	Bauherr/SiGeKo/ Entwurfsverfasser
<input type="checkbox"/> Zusammenstellen der Verdingungsunterlagen für alle Leistungsbereiche	Festlegen der vorgesehenen Unternehmer (Anzahl, Gewerke) Integration von SiGe-Belangen (Erfordernisse gemäß SiGe-Plan) in die Ausschreibungstexte	Bauherr/Entwurfsverfasser Bauherr/Koordinator
<input type="checkbox"/> Einholen der Angebote		
Aktivitäten Bauunternehmen		
Erstellen der Angebote durch interessierte Baufirmen	Berücksichtigung von SiGe-Leistungen auf der Grundlage des SiGe-Plans und einer Gefährdungsbeurteilung in die Angebotskalkulation	Bauunternehmen
Aktivitäten Entwurfsverfasser/Bauherr		
<input type="checkbox"/> Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels nach Teilleistungen unter Mitwirkung der fachlich Beteiligten	Einbeziehen der SiGe-Leistungen in die Prüfung Bewerten durch den SiGeKo	Bauherr/SiGeKo/ Entwurfsverfasser
<input type="checkbox"/> Abstimmen und Zusammenstellen der Leistungen der fachlich Beteiligten	Ggf. Anpassen des SiGe-Plans	Bauherr/SiGeKo/ Entwurfsverfasser
<input type="checkbox"/> Verhandlungen mit Bietern	Berücksichtigung von SiGe-Leistungen in die Vertrags(Auftrags-)kalkulation	Bauherr/SiGeKo/ Entwurfsverfasser/ Unternehmer
<input type="checkbox"/> Auftragserteilung	Bestellung und Auftrag für SiGeKo der Ausführungsphase Übergabe des SiGe-Plans und der Unterlage für spätere Arbeiten an den SiGeKo für die Ausführungsphase; Ausführliche Unterrichtung über den bisherigen Planungsverlauf, besonders zu beachtende Punkte, aufgetretene Probleme Aufnahme von SiGe-Belangen in die Verträge mit den beteiligten Unternehmen Erstellung und Übermittlung der Vorankündigung an die zuständige Behörde	Bauherr/ Bauherr/SiGeKo

2.4.6 Bauausführung

Phase 6: Bauausführung		
Beteiligte in dieser Phase: Bauleitung, bauausführende Unternehmen, Bauherr, SiGeKo		
Wer tut was?	Was muss hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz getan werden?	Wer ist für die Sicherheits- und Gesundheitschutzaktivität verantwortlich?
Aktivitäten Bauleitung		
<input type="checkbox"/> Bauüberwachung hinsichtlich der Ausführung des Objekts in Übereinstimmung mit der Baugenehmigung, den Ausführungsplänen, den Leistungsbeschreibungen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik	Ausführung hinsichtlich der bleibenden sicherheitstechnischen Einrichtungen, spätere Wartung und Instandhaltung	Bauleiter Bauherr/SiGeKo
<input type="checkbox"/> Koordinierung der Objekt- und Bauablaufüberwachung unter Einbeziehung der fachlich Beteiligten	SiGe-Koordination Baustellenordnung Baustelleneinrichtung Baubesprechungen in den verschiedenen Phasen des Bauablaufs, insbesondere vor Einrichtung der Baustelle und Aufnahme der ersten Arbeiten Abstimmen der SiGe-Maßnahmen, Arbeitsweisen, personellen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen der verschiedenen beteiligten Unternehmen miteinander auf der Grundlage des SiGe-Plans; Anpassung und Fortschreibung des SiGe-Plans	Bauleiter/Bauherr/SiGeKo/ Beteiligte Unternehmen
<input type="checkbox"/> Überwachung des Bauablaufs hinsichtlich: <ul style="list-style-type: none"> – Prüfen der Bauunterlagen, Unterlagen der Arbeitsvorbereitung auf Vollständigkeit – Vorbereitung des Baubeginns – Organisation des Baustellenbetriebs 	Prüfen und Fortschreiben des SiGe-Plans unter Berücksichtigung der Gefährdungsbeurteilungen	Bauherr/SiGeKo

<input type="checkbox"/> Laufende Dokumentation (Führen der Bauakte, eines Bautagebuchs) <input type="checkbox"/> Kontrollen (Ist-Soll-Vergleiche): Terminkontrolle Mengen- und Kostenkontrolle Qualitätskontrolle <input type="checkbox"/> Abrechnung	Berichte über Baubegehungen	Bauleiter/Bauherr/ SiGeKo
Aktivitäten der bauausführenden Unternehmen		
<input type="radio"/> Arbeitsvorbereitung		
<input type="checkbox"/> Unternehmensorganisation	Integration von Arbeitsschutzbelangen in die Aufbau- und Ablauforganisation der beteiligten Unternehmen (Arbeitsschutzmanagement)	Arbeitgeber/Verantwortliche Person der beteiligten Unternehmen
<input type="checkbox"/> Festlegen und planerische Vorbereitung der Arbeitsverfahren <input type="checkbox"/> Erstellen von Ablaufplänen (Ziel: Optimierung der Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung der Bauzeit, Kapazitätsauslastung und Kostenminimierung)	Auftragsbezogenes Durchführen bzw. Anpassen von Gefährdungsbeurteilungen nach § 5 ArbSchG einschließlich Festlegen von Schutzmaßnahmen in Übereinstimmung mit dem SiGe-Plan, in Abstimmung mit SiGeKo und Bauleitung unter Beteiligung der Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte	
<input type="checkbox"/> Bereitstellungsplanung (Material-, Personal-, Gerätebedarfspläne) – Auswahl und Verträge mit Subunternehmern – Baustelleneinrichtungsplan – Einsatzplanung (Personal-Geräte) - Wer, was, wie wann?	Beachten der Hinweise des SiGeKo und des SiGe-Plans	
<input type="radio"/> Durchführen der Arbeiten	Arbeiten unter Beachtung des SiGe-Plans Beachten der Hinweise des SiGeKo, der Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte der beteiligten Unternehmen	
Controlling		
<input type="checkbox"/> Baustellenbesuche, Gespräche mit Bauleiter	Aufsicht, Kontrolle, Baustellenbegehungen ggf. unter Beteiligung der Fachkräfte für Arbeitssicherheit/Betriebsärzte	Beteiligte Unternehmen Bauherr/SiGeKo

<input type="checkbox"/> Kontrolle der laufenden Arbeiten <input type="checkbox"/> Auswerten der laufenden Dokumentation <input type="checkbox"/> Mitarbeitergespräche	Abstimmen mit dem SiGeKo Anpassen des SiGe-Plans	
--	---	--

2.4.7 Abnahme und Vorbereitung der Nutzung und Instandhaltung

Phase 7: Abnahme und Vorbereitung der Nutzung und Instandhaltung		
Beteiligte in dieser Phase: Bauherr, Gutachter, Fachbehörde, Bauleiter, bauausführende Unternehmen		
Wer tut was?	Was muss hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz getan werden?	Wer ist für die Sicherheits- und Gesundheitschutzaktivität verantwortlich?
Abnahme der Bauleistung	Vorgaben der Unterlage prüfen	Bauherr/SiGeKo
<input type="checkbox"/> Rechnungsprüfung		
<input type="checkbox"/> Kostenfeststellung		
<input type="checkbox"/> Antrag auf behördliche Abnahmen		
<input type="checkbox"/> Übergabe des Objekts einschließlich Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen		
<input type="checkbox"/> Feststellen der Gewährleistungsfristen	Übergabe der Unterlage an Nutzer	
<input type="checkbox"/> Beseitigung der bei der Abnahme festgestellten Mängel		Bauherr/SiGeKo
Vorbereitung der Nutzung und Instandhaltung	Ggf. erneute Prüfung/ Umsetzung der Unterlage bzw. erneute Fortschreibung	
<input type="checkbox"/> Objektbegehungen und Mängelfeststellung		
<input type="checkbox"/> Beseitigen der Mängel		
<input type="checkbox"/> Freigabe von Sicherheitsleistungen		

<ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> Systematische Zusammenstellung der zeichnerischen und rechnerischen Darstellung des Objekts<input type="checkbox"/> Erstellen von Bestandsplänen, Ausrüstungs- und Inventarverzeichnisse<input type="checkbox"/> Erstellen von Wartungs- und Pflegeanweisungen<input type="checkbox"/> Objektbeobachtung und -verwaltung		
--	--	--

Literaturhinweise:

- (1) Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen – Baustellenverordnung (BaustellV) v. 10.06.1998, BGBl. S. 1283
- (2) EG-Richtlinie 92/57/EWG v. 24. Juni 1992 über die auf zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen anzuwendende Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz - Baustellenrichtlinie, ABl. EG. Nr. L 245 S. 6
- (3) Erläuterung zur Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen vom 15. Januar 1999, BArbBl. 3/1999 S. 67

Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen:

- (4) RAB 01 „Gegenstand, Zustandekommen, Aufbau, Anwendung und Wirksamwerden der RAB“, Stand 02.11.2000 - BArbBl. 1/2001, S. 77/78
- (5) RAB 10 „Begriffsbestimmungen“, Stand 24.04.2001 - BArbBl. .../2001, S. 100
- (6) RAB 30 „Geeigneter Koordinator“, Stand 24.04.2001 - BArbBl. .../2001, S. 101–104
- (7) RAB 31 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan“, Stand 24.04.2001 - BArbBl. .../2001, S. 104–106

Hinweis: Die RAB sind mittlererweile erweitert und ergänzt worden. Die jeweils aktuelle Fassung erhalten Sie zum Beispiel auf den Internet-Seiten der Arbeitsschutzverwaltung NRW:

www.arbeitsschutz.nrw.de/baustellen.html

- (8) Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) v. 07.08.1996, BGBl. I 1996 S. 1246, 2000 S. 2048
- (9) Unterlage - Leitfaden zur Erstellung einer Unterlage für spätere Arbeiten am Bauwerk, Arbeitsgemeinschaft der Bau-Berufsgenossenschaften, Frankfurt, Tiefbau-Berufsgenossenschaft, München, 1998, Abruf-Nr. 632